



Vereins - Statuten

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines		Seite
Art. 1	Name und Sitz.....	2
Art. 2	Zweck.....	2
Art. 3	Samariterverband und SSB.....	2
Art. 4	Land Liechtenstein und Gemeinden.....	2
Art. 5	VLS Verband Liechtensteiner Samaritervereine.....	2
Art. 6	Liechtensteinisches Rotes Kreuz.....	2
II. Mitglieder		
Art. 7	Mitglieder.....	3
Art. 8	Aktivmitglieder.....	3
Art. 9	Helpmitglieder.....	3
Art. 10	Ehrenmitglieder.....	3
Art. 11	Passivmitglieder.....	3
III. Beginn und Ende der Mitgliedschaft		
Art. 12	Eintritt.....	3
Art. 13	Austritt, Ausschluss.....	3
IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder		
Art. 14	Aktivmitglieder.....	4
Art. 15	Helpmitglieder.....	4
Art. 16	Ehrenmitglieder.....	4
Art. 17	Passivmitglieder.....	4
Art. 18	Datenschutz.....	5
V. Organe		
Art. 19	Organe.....	5
Art. 20	Vereinsversammlung Bestand.....	5
Art. 21	Vereinsversammlung Geschäfte.....	5
Art. 22	Vereinsversammlung Fristen, Anträge a.o. Versammlung.....	6
Art. 23	Vereinsversammlung Leitung, Protokoll.....	6
Art. 24	Vereinsversammlung Abstimmungen, Wahlen.....	6
Art. 25	Vorstand Bestand, Amtsdauer.....	6
Art. 26	Vorstand Aufgaben, Kompetenzen.....	6
Art. 27	Vorstand Geschäftsführung.....	7
Art. 28	Technischer Ausschuss.....	7
Art. 29	Help-Leitungsteam.....	7
Art. 30	Revisoren.....	7
VI. Schluss- bestimmungen		
Art. 31	Statutenänderung.....	8
Art. 32	Auflösung.....	8
Art. 33	Übergangsbestimmung.....	8

Statuten

I. Allgemeines

Artikel 1

Name und Sitz Unter dem Namen

Samariterverein Liechtensteiner Unterland

besteht ein Verein im Sinne der Art. 246 ff PGR mit Sitz Eschen.
Er wurde gegründet am 21. April 1954.

Artikel 2

Zweck Der Verein bezweckt die Förderung des Samariterwesens und die Erfüllung humanitärer Aufgaben im Sinne des Rotkreuzgedankens. Er anerkennt die Grundsätze des Roten Kreuzes, wie sie in den Statuten der Internationalen Bewegung des Roten Kreuzes und des Roten Halbmondes von 1986 festgehalten sind. Sie lauten: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit, Universalität.
Der Verein entfaltet die im Leitbild des Schweizerischen Samariterbundes den Samaritervereinen zugeordneten Tätigkeiten und kann darüberhinaus alles unternehmen, was der Erfüllung des Vereinszweckes dient. Er beschränkt seine Tätigkeit ausser im Fall besonderer Abmachungen oder akuter Notlagen auf sein geographisches Einzugsgebiet.

Artikel 3

Samariterverband und SSB Der Verein ist Mitglied des Samariterverbandes St. Gallen und Fürstentum Liechtenstein und damit Angehöriger des Schweizerischen Samariterbundes.
Er anerkennt die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der zuständigen Organe des Samariterverbandes St. Gallen und Fürstentum Liechtenstein und des Schweizerischen Samariterbundes.

Artikel 4

Land Liechtenstein und Gemeinden Der Verein ist ein Dorfverein aller Unterländer Gemeinden und wird von den Gemeinden und vom Land unterstützt. Er ist auch eine Katastrophenschutzorganisation des Fürstentum Liechtenstein und als solche in Notfallsituationen dem Amt für Zivilschutz und Landesversorgung zugeteilt.

Artikel 5

VLS Verband Liechtensteiner Samaritervereine Der Verein anerkennt die Richtlinien des VLS Verband Liechtensteiner Samaritervereine und beteiligt sich an deren Aufgaben.

Artikel 6

Liechtensteinisches Rotes Kreuz Der Verein stellt seine Arbeitskraft nach seinen Möglichkeiten im Bedarfsfall und auf Antrag dem Liechtensteinischen Roten Kreuz zur Verfügung.

II. Mitglieder Artikel 7

Mitglieder Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Mitgliedern der Jugendgruppe Help, Ehrenmitgliedern und Passivmitgliedern.

Artikel 8

Aktivmitglieder Als Aktivmitglieder werden natürliche Personen aufgenommen, die sich durch persönliche Mitarbeit an der Verfolgung des Vereinszweckes beteiligen.

Artikel 9

Helpmitglieder Als Mitglieder der Helpgruppe werden Jugendliche ab 8 Jahren aufgenommen, die sich aktiv an den Tätigkeiten der Helpgruppe beteiligen.

Artikel 10

Ehrenmitglieder Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um das Samariterwesen im allgemeinen besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung steht der Vereinsversammlung zu.

Artikel 11

Passivmitglieder Als Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die sich an der Verfolgung des Vereinszweckes durch finanzielle Zuwendungen beteiligen.

III. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Artikel 12

Eintritt Die Mitgliedschaft entsteht durch mündliche oder schriftliche Beitrittserklärung und Aufnahmebeschluss des Vorstandes, unter Bekanntgabe an die nächste Vereinsversammlung.
Die Mitgliedschaft bei der Helpgruppe entsteht durch Beitrittserklärung mit Zustimmung der Inhaber der elterlichen Gewalt und Aufnahmebeschluss des Leitungsteams.
Mit dem Eintritt anerkennt jedes Mitglied die Statuten und die für die betreffende Mitgliederkategorie verbindlichen Beschlüsse der zuständigen Organe.

Artikel 13

Austritt, Ausschluss Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung der juristischen Person.
Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Der Austritt aus der Helpgruppe muss, gegebenenfalls mit Zustimmung der Inhaber der elterlichen Gewalt, dem Leitungsteam schriftlich mitgeteilt werden. Das austretende Mitglied bleibt für das laufende Vereinsjahr beitragspflichtig.
Mitglieder, die den Verein schädigen oder deren Verhalten die Vereinsinteressen erheblich verletzt, müssen vom Vorstand

ermahnt werden. Bleibt diese Mahnung unwirksam, kann der Vorstand den Ausschluss verfügen und hat diesen dem ausgeschlossenen Mitglied sofort schriftlich mitzuteilen. Wer während zweier Jahre unentschuldig den Vereinsaktivitäten ferngeblieben ist, wird durch den Vorstand aus dem Verein wegen mangelndem Interesse ausgeschlossen. Betroffene werden schriftlich benachrichtigt. Ausgeschlossene können an die nächste Vereinsversammlung rekurrieren; deren Beschluss ist endgültig. Das Erlöschen der Mitgliedschaft hat den Verlust aller Mitgliedschaftsrechte zur Folge. Über Dispensgesuche und andere Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Artikel 14

Aktivmitglieder

Die Aktivmitglieder sind verpflichtet,

- sich an den Tätigkeiten des Vereins aktiv zu beteiligen, die Interessen des Vereins nach Kräften zu wahren und seine Bestrebungen zu fördern,
- ohne Ansehen der Person Verletzten und Erkrankten freiwillig Erste Hilfe zu leisten und sich Kranker und Notleidender körperlich und seelisch helfend anzunehmen,
- die vom Vorstand festgesetzte Anzahl Arbeitsübungen jährlich zu besuchen und nach Möglichkeit Sanitätsdienst zu leisten
- die von der Vereinsversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten

und sind bei Sanitätsdiensten oder in Zusammenarbeit mit Arzt und Rettungssanitäter im Sinne eines medizinischen Helfers der ärztlichen Schweigepflicht unterstellt.

Die Aktivmitglieder sind an der Vereinsversammlung stimm- und antragsberechtigt.

Artikel 15

Helpmitglieder

Die Mitglieder der Helpgruppe haben altersgemäss die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder. Sie erfüllen ihre Pflichten im Rahmen des Tätigkeitsprogramms der Helpgruppe bzw. der für die Helpgruppe geltenden Beitragsbeschlüsse und nehmen ihre Mitwirkungsrechte im Rahmen der internen Strukturen der Helpgruppe wahr.

Ab dem 16. Altersjahr sind die Mitglieder der Helpgruppe an der Vereinsversammlung stimm- und antragsberechtigt.

Artikel 16

Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitglieder haben keinerlei Pflichten gegenüber dem Verein. Sie sind an der Vereinsversammlung nicht stimm- und antragsberechtigt. Ist ein Ehrenmitglied auch Aktivmitglied gelten die Bestimmungen von Artikel 14.

Artikel 17

Passivmitglieder Die Passivmitglieder haben einen freiwilligen Beitrag zu entrichten. Sie sind weder stimm- noch antragsberechtigt, werden nicht zur Vereinsversammlung eingeladen und haben keinen Anspruch auf Dienstleistungen des Vereins.

Artikel 18

Datenschutz Der Samariterverein Liechtensteiner Unterland hält sich bei der Verarbeitung personenbezogener Daten strikt an die Datenschutzbestimmungen. Personenbezogene Daten der Mitglieder werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Bst. b DSGVO für die interne Mitgliederverwaltung verwendet. Darüber hinausgehende Datenverarbeitungen stützen wir auf die Einwilligung gemäss Art. 6 Abs. 1 Bst. a oder die berechtigten Interessen des Samaritervereins gemäss Art. 6 Abs. 1 Bst. f.

V. Organe

Artikel 19

Organe Die Organe des Vereins sind:

1. Die Vereinsversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Technische Ausschuss
4. Das Help-Leitungsteam
5. Die Revisoren

Artikel 20

Vereinsversammlung Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung.
Bestand Sie besteht aus den Aktivmitgliedern und den Mitgliedern der Helpgruppe ab dem 16. Altersjahr.

Artikel 21

Vereinsversammlung Der Vereinsversammlung steht die Behandlung der folgenden
Geschäfte zu:

Als jährliche ordentliche Geschäfte:

1. Wahl der Stimmzähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
3. Genehmigung der Jahresberichte
 - a) des Präsidenten
 - b) des Technischen Ausschusses
 - c) des Help-Leitungsteams
4. Genehmigung der Jahresrechnungen des Vereins und der Helpgruppe gemäss Bericht und Antrag der Rechnungsrevisoren
5. Entlastung des Vorstandes
6. Mutationen / Demissionen
7. Genehmigung der Jahresprogramme des Vereins und der Helpgruppe
8. Festsetzung der Jahresbeiträge
9. Genehmigung der Voranschläge des Vereins und der Helpgruppe
10. Wahlen
 - a) des Präsidenten
 - b) des Help-Teamleiters

- c) der weiteren Vorstandsmitglieder
 - d) der Samariterlehrer
 - e) der Rechnungsrevisoren
- sowie bei Vorliegen entsprechender Anträge:
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Statutenänderung
 - Rekursentscheid gegen Verfügungen des Vorstandes auf Ausschluss eines Mitgliedes
 - Auflösung des Vereins
11. Diverses

Artikel 22

Vereinsversammlung
Fristen, Anträge
a.o. Versammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich im ersten Vierteljahr statt. Deren Datum ist den Mitgliedern mindestens sechs Wochen vorher bekannt zu geben.
Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand bis spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen.
Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren (unter Nennung der Traktanden) von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder ist innert acht Wochen eine ausserordentliche Vereinsversammlung einzuberufen.
Die Einladung zur Vereinsversammlung mit Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich zu erfolgen.

Artikel 23

Vereinsversammlung
Leitung, Protokoll

Die Vereinsversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen vom Vorstand bezeichneten Vorstandsmitglied, geleitet.
Über deren Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen.

Artikel 24

Vereinsversammlung
Abstimmungen, Wahlen

Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der abgegebenen Stimmen (Art. 30 und 31 bleiben vorbehalten), bei Stimmgleichheit der Stichentscheid des Vorsitzenden.
Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.
Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Auf Begehren von mindestens einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen sie geheim.

Artikel 25

Vorstand
Bestand, Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Technischen Leiter, dem Help-Teamleiter sowie 5-7 weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich, mit Ausnahme der drei bestimmten Chargen, selbst.
Die Amtsdauer aller Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre, bei unbeschränkter Wiederwählbarkeit.

Artikel 26

Vorstand
Aufgaben, Kompetenzen

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Erfüllung der statutarischen Aufgaben und verfügt dazu über alle Kompetenzen, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind.
Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die für den Verein verbindliche Unterschrift führen der Präsident oder Vizepräsident zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.
Der Vorstand ist befugt, über im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgaben bis zur Höhe von 10 % des Vereinsvermögens zu beschliessen.

Artikel 27

Vorstand
Geschäftsführung

Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Drei Vorstandsmitglieder können schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen, die innert Monatsfrist stattfinden muss.
Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder Vizepräsidenten geleitet.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, worunter der Präsident oder Vizepräsident, anwesend ist. Beschlüsse erfolgen durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit fällt er den Stichentscheid.

Artikel 28

Technischer Ausschuss

Der Technische Ausschuss besteht aus den Samariterlehrern, dem Präsidenten und dem Vereinsarzt.
Zum Aufgabenbereich des Technischen Ausschusses gehören die Planung und Durchführung sämtlicher der Erfüllung des Vereinszweckes dienender Aktivitäten des Vereins, die Bewirtschaftung des Materialmagazins sowie die Betreuung der Helpgruppe in samaritertechnischen Belangen. In diesem Bereich bereitet er die Beschlüsse des Vorstandes bzw. der Vereinsversammlung vor, stellt Anträge an den Vorstand und führt dessen Beschlüsse aus. Der Vorstand kann ihm Entscheidungskompetenz in seinem Fachbereich einräumen.
Der Technische Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Technischen Leiter. Für die Arbeitsweise des Technischen Ausschusses gelten die Bestimmungen von Art. 26 sinngemäss.

Artikel 29

Help-Leitungsteam

Das Help-Leitungsteam besteht aus dem durch die Vereinsversammlung gewählten Help-Teamleiter, einem vom Vorstand delegierten Mitglied des Vorstandes sowie weiteren Mitgliedern, die von der Helpgruppe im Rahmen ihrer internen Regelungen bestimmt werden.

Das Help-Leitungsteam ist im Rahmen der Beschlüsse der Vereinsversammlung zu ihrem Jahresprogramm und Budget verantwortlich für den gesamten Betrieb und die Aktivitäten der Helpgruppe. Es unterbreitet dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung Jahresbericht und Rechnung (nach deren Prüfung durch die Rechnungsrevisoren) sowie Anträge zu ihrem Jahresprogramm und Budget. In allen samariter-technischen Belangen untersteht es dem Technischen Ausschuss. Das Help-Leitungsteam hat Anspruch auf umfassende Unterstützung durch den Vorstand.

Das Help-Leitungsteam arbeitet nach den für die Helpgruppe erlassenen Regelungen.

Artikel 30

Revisoren Die Vereinsversammlung wählt drei Rechnungsrevisoren. Ihnen obliegt die Prüfung der Rechnungsführung des Vereins und der Helpgruppe. Sie haben über ihren Befund der Vereinsversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Ihre Amtsdauer beträgt drei Jahre, wovon das erste Jahr in der Funktion des Ersatzrevisors. Jährlich ist ein Revisor zu ersetzen. Das amtsälteste Mitglied scheidet aus. Eine Wiederwahl ist sofort möglich.

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 31

Statutenänderung Die Änderung dieser Statuten bedarf des Beschlusses einer Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Artikel 32

Auflösung Die Auflösung des Vereins bedarf des Antrags des Vorstandes oder der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder. Sie kann nur an einer speziell hierfür einberufenen ausserordentlichen Vereinsversammlung beschlossen werden. Der Beschluss zur Auflösung erfordert die Zustimmung von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen. Im Falle der Auflösung beschliesst die Vereinsversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens im Sinne des Vereinszweckes.

Artikel 33

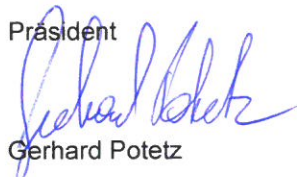
Diese Statuten sind von der Vereinsversammlung vom 6. März 2020 angenommen worden.

Übergangsbestimmung Sie treten vorbehältlich der Genehmigung durch den Samariterverband am 6. März 2020 in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten vom 27. Februar 2004.

Eschen, den 6. März 2020

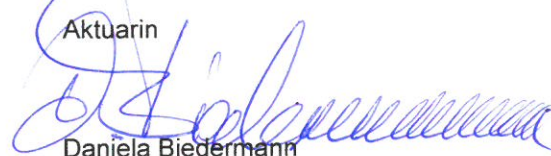
Samariterverein Liechtensteiner Unterland

Präsident



Gerhard Potetz

Aktuarin



Daniela Biedermann

Die vorstehenden Statuten werden genehmigt.

Samariterverband St. Gallen und Fürstentum Liechtenstein

Verbandspräsidentin



Ursula Forrer

Sekretariat



Karin D'Amore